

# Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimverlag, Oberdiesfen G. m. b. H. Gledwig. — Bezugspreis: April—Juni 1923 375 Mk.  
Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.  
Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Freitag, den 15. Juni 1923.

X. Jahrg.

Inhalt: I. 1. Zusammensetzung der Schuldeputationen. 2. Neuwahlen in Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen. 3. Stellenslagen für vereinigte Schul- und Kirchenräte. 4. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht in öffentlichen Volks- und mittleren Schulen. 5. Zuschüsse zu den Umzugskosten. 6. Prüfungstermine für Gefanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten. 7. Gebühr für die Prüfung für Gefanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten, sowie für Organisten und Chordirigenten. 8. Beschäftigung von Schulamtsbewerbern und jungen Lehrern bei den Reichsanstalten. 9. Lehrgänge für Fortunterricht. 10. Aenderliche Abgrenzung des Schulaufsichtsbezirks Ratibor II. 11. Festsche Studienfahrt. 12. Witzstern. 13. Hilfskutschergang in Breslau. II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

## I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1

### Zusammensetzung der Schuldeputation

Auf den Bericht vom 23. März d. Js. — Nr. 532.

Die Bestimmung des § 44 Ziffer V des Volksschulunterhaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920, wonach im Falle einer Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) oder einer Gemeindevertretung die gewählten Mitglieder aus der Schuldeputation ausscheiden, gilt nur für die von den Gemeindegörperschaften entsandten Personen (Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 12. Januar 1921 — Zentes. S. 63), nicht auch für die von der Lehrerchaft gewählten Abgeordneten.

Im übrigen bemerkt ich zur Frage der Dauer der Wahlen:

§ 44 Absatz 3 (früher Absatz 5) des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimmt die Dauer auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß die Gewählten ihr Amt nach 3 Jahren wiedererlangen können. Hierin hat das Gesetz vom 7. Oktober 1920 nichts geändert. Da aber für Berlin schon durch das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 die obigen Dauerbestimmungen auf vier bzw. 2 Jahre herabgesetzt worden sind, gelten diese auch für die in die Berliner Schuldeputationen gewählten Lehrerabgeordneten.

Der L'n. den 21. April 1922.

U III B 5339

### Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrag: Kaeffner.

An das Provinzial-Schulkollegium in Berlin.

Nr. 2

### Neuwahl in Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen.

Auf den Bericht vom 26. März d. Js. — Nr. 12, 8. gen. 324.

Für die im Falle der Auflösung von Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretungen in die Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen nach den §§ 44 V und 48a VI C in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 neu zu wählenden Mitglieder beginnt eine neue sechsjährige Wahlperiode. Es gilt dies auch für die Abgeordneten der in Betracht kommenden Gemeinden eines Gesamtschulverbandes (§ 50 Absatz 3 a. a. O.)

Die Amtszeit der nach Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung usw. Neugewählten beginnt mit ihrem Amtsantritt, ihrer Einbürgerung in das Amt. Somit beginnt die Amtszeit von neugewählten Schuldeputationsmitgliedern mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der bisherigen Mitglieder.

Von der Nachprüfung des Wahlergebnisses, abgesehen in Fällen von Beschwerden, kann abgesehen werden. Der Regierung bleibt überlassen, anzugeben, daß das Ergebnis der Neuwahlen und der Zeitpunkt des Antretens der Neugewählten dem Landrat und bei Stadtkreisen der Regierung angezeigt wird.

Berlin, den 10. September 1921.

### Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Zu Auftrag Kloßß.

An die Regierung in Breslau. — U M B 5691.

Nr. 3.

#### Stellenzulagen für vereinigte Schul- und Kirchenämter.

1. Die Stellenzulage für die Volksschullehrer nach § 16 des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetzes darf nicht höher sein, als die Summe, die sich ergibt, wenn die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, die Zuschüsse aus den Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, die sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst und der Nutzungswert des dem kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft zusammengerechnet werden (§ 6 des alten Lehrerbefordern-Gesetzes). Diese Einkünfte, Zuschüsse und Einnahmen, die der Lehrer unmittelbar zu empfangen hat, sind ihm auf das Grundgehalt einschließlich des Betrages der Stellenzulage anzurechnen, während der Nutzungswert der Dienstwohnung nach § 19 des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetzes auf den Ortszuschlag nach § 39 b des alten Lehrerbefordern-Gesetzes (§ 2, E. 110, Zentr. Bl. S. 114.) Die Stellenzulage wird also nicht besonders als Vorgehalt aus der Landes-entlastung abgezogen.

Andererseits wird alles, was auf das Dienstvermögen anzurechnen ist (Einkünfte aus der Stellen-dotation, Zuschüsse aus der Kirchenkasse, laufende Einnahmen, Wert der Dienstwohnung), dem Schulverband nach § 39 b des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetzes aus der Landesentlastung erstattet. Da die Stellenzulage niemals höher — wohl aber geringer sein kann, als die Summe, die der Schulverband nach § 39 b erstattet erhält, kann seitens des Schulverbandes nichts dagegen eingewendet werden, wenn die Stellenzulage, die er nach § 46 Nr. 2 des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Gesetzes als Vorauszahlung an die Landesentlastung einzuzahlen hat, im Rahmen der Deckungsmittel festgesetzt wird.

Der Wert des Küsterhauses wird bei der Bemessung der Stellenzulage nicht doppelt zugrunde gelegt. Der Zuschuß des Schulverbandes, von dem in dem Erlaß vom 9. November 1920 — U. 3. E. 3530 — die Rede ist, ergibt sich insofern, als durch die Miterücksichtigung des Wertes des kirchlichen Anteils an dem Küsterhaus die Grenze, bis zu der eine Erhöhung der Stellenzulage erfolgen kann, weiter hinaufgerückt und dadurch die Gewährung eines Zuschusses zu der Stellenzulage ermöglicht wird, da der Wert der Wohnung dem Schulverband erstattet wird, erhält er damit also auch den Zuschuß erstattet.

2. Den Wert der Küsterwohnung hat die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung des Schulverbandes, der Kirchengemeinde und der Lehrervertretung festzustellen. Ueber die Bewertung des Anteils der Kirche oder der Schule an dem Küsterhaus bei Festlegung der Stellenzulage haben die für die Festlegung der Stellenzulage zuständigen Behörden (Regierung, Provinzialrat) zu entscheiden. Die Höhe des zu berücksichtigenden Anteilwertes richtet sich nach dem Anteil am Gesamtgebäude.

Berlin, den 1. März 1923.

U. M. E. 227.

### Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

#### Bergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 20. März 1923 — U M E 440 U M D. U M. U II —, setze ich hiermit als Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst für den Monat April 1923 und bis auf weiteres für die Einzelstunde in Orten der

Ortsklasse A	1.600 Mk.
B	1.520 "
C	1.440 "
D	1.360 "
E	1.280 " fest.

In diesen Vergütungslagen treten für die Orte, in denen für die zweite Hälfte des Monats Februar den Beamten ein örtlicher Sonderzuschlag von 78 und mehr Prozent bewilligt worden ist, folgende Zuschläge hinzu:

Der Zuschlag beträgt bei einem örtlichen Sonderzuschlag	
von 78 bis 104%	10%
von mehr als 104 bis 208%	20%
von mehr als 208%	30%

Der Vergütungssatz von 1600 Mk.

für die Jahresmonatsbezüge beträgt der Vergütungssatz das Dreifache des Satzes für die Einzelstunde.

Den Schulverbänden (Gemeinden) und den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen wird anheimgegeben, die obenstehenden Sätze für den Monat April 1923 und bis auf weiteres als Vergütungen an die im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst nebenamtlich beschäftigten Lehrkräfte zu zahlen.

Ueber den Begriff eines Nebenamtes enthält der Erlaß vom 3. April 1922, U III E 3413 U III D, Zentralblatt Seite 164, nähere Angaben.

Berlin, den 1. Mai 1923.

U III E Nr. 698.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Nr. 5.

**Verfügung des Finanzministers, zugleich im Namen sämtlicher Herren Staatsminister vom 26. 4. 1923, betr. Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der veresetzten Beamten (I. C. 2. 2731.)**

Im Anschluß an den Runderlaß v. 26. 2. 1923 (RMBl. 1923 S. 84, MBl. f. B. 1923 S. 251) werden die Höchstgrenzen für die Vericherung vom Umzugsgut für die v. 1. 3. 1923 ab auszuführenden Umzüge wie folgt festgelegt:

		in tausend Mark
Stufe I bis zu	.....	7 000
" II "	.....	12 000
" III "	.....	18 000
" IV "	.....	23 900

**Zugleich im Namen sämtlicher Herren Staatsminister.**

**Der Finanzminister.**

Nr. 6.

Den Beginn der nächsten in der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer- und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 25. Juli 1923 festgelegt.

Berlin, den 28. April 1923.

U 4 Nr. 10686.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Nr. 7.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1922 — U. 4. 13006 — (Zentr.-Bl. f. d. gef. U. V. 1923 S. 8) bestimme ich hierdurch, daß die Gebühr für die Teilnehmer an den staatlichen Prüfungen für Gesanglehrer- und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten sowie für Organisten und Chordirigenten mit sofortiger Wirkung auf 3 000 Mark erhöht wird. Außerdem ist für die Erteilung des Prüfungszeugnisses eine Gebühr von 200 Mark zu entrichten.

Berlin, den 1. Mai 1923.

U 4 Nr. 10923.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Nr. 8.

Schulamtstbewerber können weder in Berlin noch in der Provinz als kaufmännische Hilfsarbeiter bei den Reichsbankstellen Verwendung finden, da ihnen die unbedingt erforderliche kaufmännische Vorbildung fehlt, als Hilfsgehdzähler besteht lediglich für Berlin keine Einstellungsöglichkeit, da männliche Hilfszählkräfte bei der Reichshauptbank nicht angenommen werden. Dagegen können die jungen Lehrer als Hilfsgehdzähler bei den Bankanstalten in der Provinz in Bedarfsfälle Verwendung finden.

Junge Lehrerinnen können dagegen je nach Eignung entweder als Bürohilfsarbeiterinnen oder Hilfsgehdzählerinnen sowohl in Berlin, als auch bei den außerhalb gelegenen Reichsbankanstalten verwendet werden, die ihrerseits das von ihnen benötigte Personal anzunehmen haben. Es erübrigt sich deshalb die angeregte Anweisung in betreff der Einstellung junger Lehrer und Lehrerinnen an unsere Reichsbankanstalten, vielmehr empfehlen wir, die Bewerber und Bewerberinnen zu veranlassen, sich mit ihren Gesuchen in Berlin an das Stellenbüro der Reichsbank, Alte Leipzigerstr. 2, in der Provinz an die für sie in Betracht kommende Reichsbankanstalt zu wenden.

Vorstehende uns von dem Herrn Minister mitgeteilte ausgangswise Abschrift eines Schreibens des Reichsbankdirektoriums geben wir hiermit zur Kenntnis.

Dresden, den 6. Juni 1923.

U 4 7. 1335.

**Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.**

**Nr. 9.**

Lehrgänge für Werkunterricht finden statt:

**In Weipzig, Seminar für Werkunterricht.** Dauer: ein Jahr oder zwei aufeinanderfolgende Sommerhalbjahre. Eintritt 1. April und 15. Oktober.

**In Hildesheim, Städtische Werklehrer-Bildungsanstalt.** Beginn 1. Oktober 1923, Schluß Ende Juli 1924 ohne größere Ferien.

**In Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 15 Städtische Werklehrer-Bildungsanstalt.** Beginn Mitte Oktober 1923, Schluß Ende Juni 1924. Teilnehmer für 1923/24 werden jedoch nicht mehr angenommen.

O p p e l n, den 4. Juni 1923.

II a 14 198.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Nr. 10.**

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlass vom 9. 5. 23. U III B Nr. 710 genehmigt, daß die vier Schulen in Medane, Breslau, Lubowitz und Stanisau dem Schulamtsbezirk Ratibor II zugewiesen werden.

O p p e l n, den 22. Mai 1923.

II E 2 374

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Nr. 11.**

Hessische Studienfahrt vom 25. bis 31. Juli 1923.

Leitung: Universitätsprofessor Dr. Ernst R ü s e r, Gießen.

Die Studienfahrt, die vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Verbindung mit der Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin veranstaltet wird, ist für Lehrer und Lehrerinnen deutscher Volksschulen bestimmt. Sie soll den Teilnehmern eine wissenschaftlich begründete Kenntnis des Hessischen Landes Marburg, Cassel, Naturschutzgebiet Sababurg, Hetzter, Rießer Gorden vermitteln.

Auskunft durch die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6-7, Gebühr 12 000 RM.

Wer sich der Fahrt anschließen will, wird gebeten, sich baldigt unter Vorlegung von Rückporto bei der Staatl. Stelle für Naturdenkmalpflege, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6-7 unter der Angabe „Essen-fahrt II“ (Postfachordnung Berlin Nr. 6241) zu melden.

**Nr. 12.**

Der Verein Jugendhilfe für Kriegserwaisen in Offen hat 6 Plakate herausgegeben, die zur Anschaffung empfohlen werden können. Die 6 Plakate kosten 50 RM. Bei Bezug von 100 Exemplaren erfolgt die Zufendung portofrei. Schulen, welche ihren Schülern die Anschaffung der Plakate empfehlen wollen, erhalten, wie uns der Verein mitteilt, eine Exem. kostenlos.

Der Erlös für die Plakate fließt unmittelbar in den Unterstützungsfonds für Kriegserwaisen.

O p p e l n, den 9. Juni 1923.

II a 5 205.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Nr. 13.**

Der Leiter des 8. Breslauer Hilfschullehrganges 1923/24.

Breslau I, den 7. Mai 1923.

An Neumarkt 1-8.

Es besteht die Absicht, vom 24. September ab einen auf 4 Wochen berechneten Lehrgang zur Ausbildung von Hilfschullehrern in Breslau abzuhalten, der seine Ergänzung in einem 3 wöchigen Abschlußlehrgang im Frühjahr 1924 finden soll. Begleiter soll möglicher Weise auch als Fortbildungslehrgang für schon im Amte stehende Hilfschullehrer dienen. Dem diesjährigen Teile des Gesamtlehrganges wird vorzugsweise die theoretische und die technische Ausbildung zufallen. (Geschichte der Hilfschule, medizinische, psychologische, methodische Grundlagen sowie technische Ausbildung in Modellieren und Probearbeiten). Der 2. Teil im Frühjahr 1924 soll der Ergänzung und vor allem der praktischen Verwertung des im 1. Teil und vorher erlernten Wissensstoffes dienen. Eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch des Lehrganges im Sinne der Prüfungsordnung kommt erst am Schluß des zweiten Teils ausgestellt werden.

Der Besuch der Vorträge und Übungen ist für die Teilnahme verbindlich. Die Teilnehmergebühren für den zweimonatigen Herbstlehrgang 1923 läßt sich wegen des schwankenden Geldwertes noch nicht genau angeben; sie wird jedoch bestimmt nicht unter 10 000 RM betragen. Eine Erhöhung ist nicht ausgeschlossen. Der Lehrgang kann nur abgehalten, wenn wenigstens 50 Teilnehmer sich melden; mehr als 75 werden nicht zugelassen.

Verbindliche Meldungen sind bald, spätestens bis zum 1. 8. d. Js. unter persönlicher Adresse an den Leiter des Lehrganges, Geheimer Regierungsrat und Oberkulturrat Volkmer in Breslau I, Neumarkt 1/8, einzureichen. Der Teilnehmerbeitrag ist gleichzeitig mit der Meldung an die hiesige Schlesiische Landeshauptliche Bank auf das Postkassenkonto Nr. 649 zu Gunsten des Breslauer Hilfsschullehrganges einzuzahlen und, daß dies geschehen, in der Meldung anzugeben.

### Volkmer

Oberkulturrat, Geheimer Regierungsrat.

## II. Personalnachrichten.

### 1. Schulaufsicht.

Dem Flüchtlingsdirektor Dwucet ist vom 1. 6. 23 ab die vertretungsweise Verwaltung des Kreis Schulamtsbezirks Oppeln II übertragen worden.

### 2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Einstweilig sind angestellt:				
Kampfl, Alois	Mosurau	Mosurau	Lehrerstelle	1. 4. 23
Lunger, Karl	Giehmansdorf	Giehmansdorf	"	1. 5. 23
Thau, Alois	Schlesiengrube	Stollarzowitz	"	1. 6. 23
Endgültig sind angestellt:				
Hubrich, Josef	Deutsch-Neutirch	Deutsch-Neutirch	Konrektorstelle	1. 4. 23
Friedrich, Paul	Przezeq	Przezeq	Lehrerstelle	" " "
Fuhrmann, Karl	Przegodza	Wielkadowa	"	1. 5. 23
Mende, Bernhard	Babiq	Babiq	"	20. 5. 23
Zylla, Franz	Chorzow	Elguth-Zabrze	Konrektorstelle	1. 6. 23
Kochminski, Max	Bytnel	Gr.-Patishin	Hauptlehrerstelle verb. mit dem Kirchenamt	" " "
Dosrichtler, Franz	Kennersdorf	Volkmannsdorf	Hauptlehrerstelle	" " "
Schneider, Josef	Petersheide	Gr.-Briesen	Einzellehrerstelle verb. mit dem Kirchenamt	" " "
Scharbatke, Paul	Alt-Budlowiq	Alt-Budlowiq	Lehrerstelle	" " "
Graba, Paul	Gonschiorowiq	Boguschiq	"	" " "
Forner, Theodor	Nidischschacht	Comeise	"	" " "
Powroslo, Eduard	Gr.-Chelm	Nikulschiq	"	" " "
Nelka, Viktor	Boguschiq	Gonschiorowiq	"	" " "
Gladasch, Stephan	Laurahütte	Rgl. Neudorf	Rektorstelle	1. 7. 23
Preß, Georg	Neudorf	Neudorf	Lehrerstelle	1. 9. 21
Freund, Hedwig	Brantq	Brantq	Konrektorstelle	1. 4. 23

### 3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Matthiel Georg in Danieq, Kr. Oppeln	am 20. 4. 23
Wolf Bruno in Kneja, Kr. Rosenberq	" 16. 5. 23
Wojtyschowski Erwin in Frei-Kadlub Kr. Rosenberq	" 30. 5. 23

### 4. Verlegung in den Ruhestand zum 1. 7. 23:

Lehrerin Valerie Herzog in Rosberg zum 1. 7. 23, Hauptlehrer Josef Schloffer in Elguth zum 1. 10. 23.

### 5. Todesfälle:

Lehrer Paul Knieppel in Alt-Cosel am 18. 5. 23.

In Neubearbeitung 1922 gemäss den neuen ministeriellen Richtlinien  
liegen vor:

## Dorns Rechenhefte

neubearbeitet von R. Sendler, Seminarlehrer.

Besondere Ausgaben für Halbtags- und mehrklassige Schulen, für 2-4  
klassige Schulen und für mehrklassige Stadt- und Landschulen.

Behördlicherseits für den Unterrichtsgebrauch in den Volksschulen  
Schlesiens genehmigt!

**Billigster Rechenwerk anerkannter Güte!**

Prüfungsexemplar für  $\frac{1}{4}$  des Preises.

**Einmaliges Vorzugsangebot!**

Die Anschaffung eines 1. Heftes I. d. Schulanfänger wird vielfach aus  
Sparzweckgründen unterlassen. Um die Einführung zu erleichtern, habe  
ich eine grosse Anzahl von Heften I. der bisherigen Ausgabe B (für ein-  
fache Schulen) und D II (einklassige- und Halbtagschulen) zur kosten-  
losen Abgabe bereitgestellt. Das Heft I entspricht bereits den neuen  
Rechnarten und enthält u. a. 4 S. (Abbildungen d. Breslauer Zeichen-  
lehrers H. Knobloch zur Veranschaulichung der ersten Zahlbegriffe und  
einer Rechenoperationen. Die Abgabe von **kostenlosen Heften**  
erfolgt in Höhe der gleichzeitig fest zu beziehenden Anzahl. Zuvor  
sind Probenhefte **kosten- und portofrei!** Ich bitte zu verlangen.

Heinrich Handels-Verlag, Breslau VIII, Klosterstrasse 30/32.

Herrngebente

Zig.-Eins. Feuerzeuge, Zigaretten- und  
Zigaretten-Spitzen, Stöcke und Reissstöcke  
empfiehlt

Kurt Bodenstedt, Juwelier, Meivitz

Schützenstr. 5 (verlängerte Wilhelmstr.)

Telefon 204

9

# SOENNECKEN

# 111

MUSTER  
KOSTENFREI

DAS VORBILD ALLER SCHULFEDERN  
GLEICHER NUMMER UND FORM

F. SOENNECKEN · BONN

## Zur Beachtung

für alle Bezieher  
des „**Amlichen Schulblattes**“.

Um Nachzahlungsforderungen künftig  
vermeiden zu können, wird der bisherige  
Vierteljahresbezug ab 1. Juli 1923 auf-  
gehoben und in Monatsbezug abgeändert.  
Durch diese (Dahnahme ist es dem Ver-  
lag möglich, den entgültigen Preis für  
das „**Amliche Schulblatt**“ im Voraus  
genau zu kalkulieren.

Die Höhe der Nachzahlung für das  
laufende Quartal kann erst später  
bestimmt werden. Mit Wirkung ab  
1. Juli 1923 wird das „**Amliche Schul-  
blatt**“ von Pribatsch Buchhandlung,  
Breslau I, Ring 58, ausgeliefert.

Heimatverlag Oberschlesien

G. m. b. H.

## Lecintabletten

zur Kräftigung  
blutarter und nervöser  
Schulkinder.

Lechwerk Dr. E. Laves, Hannover.

## Duve Schultinten

Pulver anerkannt Ia. Kalt lösl. 10 Ltr.  
9600.— Mk. Rot  $\frac{1}{2}$  Ltr. 875.— Mk.  
II. Buchinte blauschwarz 1 Ltr. 2100/Mk.  
frübl. Porto pp. bis 15 Ltr. 180 Mk.  
bis 35 Ltr. 225 Mk.

Gebr. Duve, Hannover I

P. Sch. K. 27895 Hannover.

## Inserate

im Amlichen Schulblatt  
für den Regierungsbezirk  
Oppeln sind von grösster

## Werbekraft